



HWRM-Planung

Rechtliche Aspekte

Jasmin Samimi
Referat IV-8, MKULNV NRW

Symposium 2014 – “Hochwasserrisiken
gemeinsam meistern – Maßnahmen
gemeinsam umsetzen”
19. November 2014



Gliederung

- 1. Hochwasserschutz im Gesetz**
- 2. Technischer Hochwasserschutz**
- 3. Überschwemmungsgebiete (ÜSG)**
- 4. HWRM-Planung**
 - Gefahrenkarten und Risikokarten
 - Das ÜSG im Rahmen der HWRM-Planung
 - Verbindlichkeit des HWRM-Plans
 - HWRM-Planung und die WRRL
- 5. Zusammenfassung**



Hochwasserschutz als Regelungsgegenstand

- Materielle Regelungen existieren schon lange zum technischer Hochwasserschutz (Deiche, Talsperren, Rückhaltebecken) und zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten
- Planungsinstrumente zunächst auf nationaler Ebene, dann auf europäischer Ebene (keine materiellen Anforderungen) im Rahmen der HWRM-Richtlinie



Technischer Hochwasserschutz

- Erkenntnis der anthropogenen Überbeanspruchung von Flächen und Abflussmöglichkeiten
- Grundsatz: Jeder schützt sich selbst!
 - Keine wasserrechtlichen Pflichten bspw. zum Deich- oder Flutpolderbau, wohl aber zur Unterhaltung und Wiedererrichtung bestehender Anlagen
 - Wasserrechtliche Pflichten im Rahmen des Einleitungsrechts
- Gegebenenfalls Pflichtenstellung aus dem Baurecht



Überschwemmungsgebiete (ÜSG)

- Lange Historie der Festsetzung von ÜSG
- Aktuell:
Festsetzung auf Grundlage von
Hochwassergefahrenkarten (HWGK)
- Zwei Ziele bei der Festsetzung:
Rückhaltewirkung & Vermeidung von Schadpotential
- Verbindliche, materielle Vorgaben für Maßnahmen in
Überschwemmungsgebieten



Gefahrenkarten und Risikokarten

- Unterschied zur Festsetzung von ÜSG
- Primär zur Konfliktvermeidung (Schutzgutorientierung)
- Sachverhaltscharakter, zu berücksichtigen im Rahmen von:
 - Bauleitplanung
 - Raumplanung
 - Ver- und Entsorgung, etc...



Das Überschwemmungsgebiet im Rahmen HWRM-Planung

- Keine neuen materiellen Vorgaben in HWRM-RL
- Festsetzung erfolgt auf Grundlage HWGK
- Evaluierung vor Festsetzung fachlich erforderlich!



Sinn und Zweck der HWRM-Planung

- Ziele der HWRM-Planung:
 - Verringern der Folgen eines Hochwasserereignisses für die Schutzgüter:
Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte
 - Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit
- Systematisierung des erforderlichen Hochwasserschutzes durch formelle und zeitliche Vorgaben zur Planerstellung



Verbindlichkeit des HWRM-Plan

- Aus Planung muss Pflichtenstellung folgen
- Überprüfbarkeit und Vergleichbarkeit auf europäischer Ebene
- Verbindlichkeit auf nationaler Ebene
 - Aktuelle Rechtslage
 - Mit der LWG-Novelle angestrebte Rechtslage



HWRM-Planung und die WRRL - Synergien oder Konflikte?

- Ziele der WRRL:
Wiederherstellung bzw. die Aufrechterhaltung eines „guten Zustands“ (u.a. Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot)
- Ziele des HWRM-RL:
Hochwasserbedingte Risiken für Gesundheit, Umwelt, Infrastrukturen und Eigentum verringern und bewältigen



Wenn Ziele sich widersprechen

- Grundsätzlich:
Vorhaben müssen im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen stehen
- Ausgleich zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen erforderlich
- Ausnahmemöglichkeiten für wichtige öffentliche Belange
- Immer eine Einzelfallentscheidung!



Zusammenfassung

Erfolgreicher Hochwasserschutz benötigt:

1. entsprechende materielle Anforderungen, konsequente Umsetzung und ein gutes Management
2. erfolgreiche und nachhaltige Konfliktlösung widerstreitender Interessen (Siedlungsentwicklung, wirtschaftliche Nutzung, Verschlechterungsverbot, etc.)
3. Überprüfbarkeit und Verbindlichkeit



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!